

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## Abgabenänderungsgesetz 2024 im Bundesgesetz- blatt veröffentlicht

---

### Inhalt

- 01 Abgabenänderungsgesetz  
2024 im Bundesgesetzblatt  
veröffentlicht
- 02 Umgründungs-  
meldeverordnung –  
Begutachtungsentwurf
- 03 EuGH bestätigt  
Nichtsteuerbarkeit von  
Innenumsätzen bei  
Organschaften
- 03 CBCR-Veröffentlichungs-  
gesetz im Bundesgesetz-  
blatt veröffentlicht
- 03 Änderungen des WIEReG

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) wurde am 19. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 113/2024) veröffentlicht. Mit dem AbgÄG 2024 wurden diverse Änderungen, unter anderem im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Umgründungsteuergesetz und der Bundesabgabenordnung umgesetzt (zu näheren Details siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 10/2024 vom 14. Mai 2024 und Nr. 14/2024 vom 9. Juli 2024). Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den letzten Entwürfen sind wie folgt:

#### Einkommensteuergesetz

##### Lebensmittelpenden

Die neue Regelung zur Steuerfreiheit von Lebensmittelpenden umfasst nunmehr auch nichtalkoholische Getränke. Die Regelung gilt ab 1. August 2024.

##### Antragslose Veranlagung

Zukünftig wird trotz eines Pflichtveranlagungstatbestands eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung möglich sein (§ 41 EStG). Wird nach einer erfolgten antragslosen Veranlagung eine Abgabenerklärung eingereicht, hat das Finanzamt darüber zu entscheiden und gleichzeitig den ursprünglichen Bescheid aufzuheben.

##### Steuerabzug bei Einkünften aus der Abwehr von Hochwasserschäden

Die im § 107 EStG geregelte Abzugssteuer für Einkünfte aus der Einräumung von Leitungsrechten wurde nun um Einkünfte im Zusammenhang mit Hochwasserabwehrmaßnahmen erweitert. Die Abzugssteuer beträgt 10% (bei Körperschaften 7,5%) und gilt für Zahlungen ab 1. Jänner 2025.

# Abgabenänderungsgesetz 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

## Bundesabgabenordnung

### Erledigungen ausländischer Rechtsgebilde

§ 27a BAO wurde neu eingefügt und regelt die Durchsetzung des Abgabenrechts gegenüber Rechtsgebilden mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung in Österreich. Erledigungen werden nun direkt an solche Rechtsgebilde gerichtet, sofern sie die Steuerschuldner im Sinne der Abgabenvorschriften sind und im Sitzstaat rechtsfähig sind.

Das gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_113/BGBLA\\_2024\\_I\\_113.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_113/BGBLA_2024_I_113.pdf)

## Umgründungsmeldeverordnung – Begutachtungsentwurf

### *Umgründungssteuergesetz*

Das BMF hat am 10. Juli 2024 die Umgründungsmeldeverordnung (UmgrMV) zur Begutachtung versendet. Mit der Verordnung soll die mit dem AbgÄG 2023 in § 13 Abs. 1 UmgrStG geschaffene Verordnungsermächtigung für eine einheitliche und standardisierte Meldung von Umgründungen umgesetzt werden.

Die UmgrMV soll u.a. folgende formale und inhaltliche Vorgaben für die Meldung von Einbringungen, Zusammenschlüssen und Realteilungen vorsehen:

- Die Meldung hat durch einen an der Umgründung beteiligten Steuerpflichtigen zu erfolgen. Verfügt dieser im Zeitpunkt der Meldung über eine inländische Steuernummer, ist die Meldung verpflichtend elektronisch über FinanzOnline einzubringen.
- Die Meldung hat insbesondere Angaben zum Umgründungstichtag, zum übertragenen Vermögen sowie zu den Umgründungsparteien (Übertragende/Übernehmende) zu beinhalten. Zusätzlich werden, je nach Umgründung (Einbringung, Zusammenschluss oder Realteilung bei Finanzamtszuständigkeit), weitere umgründungsspezifische Inhalte geregelt.

Weiters soll vorgesehen werden, dass mit Vornahme einer strukturierten Meldung nach den Vorgaben der UmgrMV der meldende Steuerpflichtige gleichzeitig seine Verpflichtung nach § 43 Abs. 1 UmgrStG zur Anzeige der Umgründung erfüllt. Die Anzeigepflichtung der sonstigen (nicht meldenden) Umgründungsparteien soll jedoch aufrechterhalten bleiben.

Die Verordnung soll erstmalig auf Umgründungen anwendbar sein, die nach dem 30. Juni 2025 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

Die finale Verordnung bleibt abzuwarten.

Der Begutachtungsentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_BE26CDE5\\_CE13\\_44C1\\_AF9F\\_30380AC32EEA/BEGUT\\_BE26CDE5\\_CE13\\_44C1\\_AF9F\\_30380AC32EEA.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_BE26CDE5_CE13_44C1_AF9F_30380AC32EEA/BEGUT_BE26CDE5_CE13_44C1_AF9F_30380AC32EEA.pdf)

## EuGH bestätigt Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei Organschaften

*Umsatzsteuergesetz*

In der Rechtssache C-184/23, Finanzamt T, vom 11. Juli 2024 bestätigt der EuGH die bereits bis dato in Österreich vorherrschende Auffassung, wonach Organschafts-Innenumsätze nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Der EuGH führt in seiner Entscheidung aus, dass gegen Entgelt erbrachte Leistungen zwischen Personen, die ein und derselben Mehrwertsteuergruppe angehören, selbst dann nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn der Empfänger der Leistung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hinsichtlich einer diesfalls möglichen „Gefahr von Steuerverlusten“ verweist der EuGH u.a. darauf, dass innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe das Recht auf Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuergruppe selbst und nicht deren Mitgliedern zusteht.

## CBCR-Veröffentlichungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

*CbCR-  
Veröffentlichungsgesetz*

Das CBCR-Veröffentlichungsgesetz (CBCR-VG) wurde am 17. Juli 2024 ohne wesentliche Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 83/2024) veröffentlicht. Dadurch sollen u.a. die Transparenz der Tätigkeiten multinational tätiger Unternehmen mit konsolidierten Umsatzerlösen von über EUR 750 Mio und die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuereinformationen von Unternehmen erhöht werden (siehe dazu unsere Tax Short Cuts Nr. 08/2024 vom 16. April 2024 und Nr. 12/2024 vom 11. Juni 2024).

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_83/BGBLA\\_2024\\_I\\_83.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_83/BGBLA_2024_I_83.pdf)

## Änderungen des WiEReG

*Wirtschaftliche Eigentümer  
Registergesetz*

Im Juli 2023 ist die WiEReG-Novelle 2023 veröffentlicht worden (BGBl. I Nr. 97/2023 vom 20. Juli 2023), welche zahlreiche Neuerungen i.Z.m. dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz bringt. Zielsetzung der Änderungen ist die Stärkung der Effektivität des Registers und die Umsetzung der Nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2021. Die Neuerungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, manche gelten bereits seit 1. August 2023, während die meisten Änderungen mit 1. Juli 2024 in Kraft traten, oder erst ab 10. Dezember 2024 gelten.

# Änderungen des WiEReG

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die folgenden Punkte:

- Beschränkung der Einsichtnahme auf Fälle, bei denen berechtigtes Interesse vorliegt;
- Möglichkeit einer Einsichtnahme durch Parteienvertreter bei offenkundigem berechtigtem Interesse ihres Mandanten;
- Zwingende Offenlegung relevanter Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette, die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sind;
- Möglichkeit des Verzichts auf die automatische Datenübernahme bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger;
- Zwingende Angabe von Treuhandschaften bei Stiftungen, Trusts, sowie vergleichbaren Rechtsträgern, wenn der Stifter bzw. Begünstigter treuhändig auftritt, sowie die Angabe des jeweiligen Anteils an den vom Stifter zugewendeten Vermögenswerten;
- Feststellung des Masseverwalters als subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer bei Nichtvorhandensein anderer Angehöriger der obersten Führungsebene;
- Klarstellung, dass der nachträgliche Eintritt einer Meldebefreiung eines bisher meldepflichtigen Rechtsträgers einer letztmaligen manuellen Meldung bedarf, um diese Meldebefreiung gegenüber der Registerbehörde explizit in Anspruch zu nehmen;
- Änderungen bei den Finanzstraftatbeständen - das Finanzvergehen der Säumnis mit einer Änderungsmeldung wird nun erst dann verwirklicht, wenn durch die Unterlassung die wirtschaftlichen Eigentümer nicht offengelegt werden, während eine schuldhaftige Unterlassung betreffend die bereits gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer „lediglich“ eine Finanzordnungswidrigkeit darstellt;
- Zwingende Zustellung an den Zustellbevollmächtigten (steuerlicher Vertreter) im Zwangsstrafenverfahren, anstatt an die betroffenen Rechtsträger.

Die Änderungen, die mit 1. Juli 2024 in Kraft treten, sind bei Meldungen nach dem 30. Juni 2024 zu berücksichtigen. Auch die Fallbeispielsammlung des BMF wurde an die neue Rechtslage angepasst und der aktualisierte WiEReG BMF-Erlass wird voraussichtlich im August veröffentlicht werden. Viele der erwähnten Änderungen können lediglich mit den neuen Meldeformularen entsprechend abgebildet werden, daher sind bei diesen ab sofort die neuen Meldeformulare zu verwenden. Eine Übersicht der Neuerungen, die mit 1. Juli 2024 in Kraft traten, wurde seitens des BMF am 28. Juni 2024 veröffentlicht (2024-0.479.403). Dieses Infoschreiben mit einer schrittweisen Anleitung zu den neuen Meldeformularen kann unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1e5a0378-044c-44e3-9d7a-5bb72db99830/Fachliche\\_News\\_WiEReG\\_2024-06-28.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1e5a0378-044c-44e3-9d7a-5bb72db99830/Fachliche_News_WiEReG_2024-06-28.pdf)

Ihre EY-Steuerexperten stehen für die Diskussion von Zweifelsfragen jederzeit gerne zur Verfügung und können Sie gerne bei den erforderlichen WiEReG-Meldungen unterstützen.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pfleger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)